

MERKBLATT

Verleihung des Berufstitels "Baurat honoris causa"/"Baurätin honoris causa" ("Baurat h.c."/"Baurätin h.c.")

Gemäß Art. I der auf Grund des Art. 65 Abs. 2 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes ergangenen EntschlieÙung des Bundespräsidenten betreffend die Schaffung von Berufstiteln, BGBl. II Nr. 261/2002 idF BGBl. II Nr. 49/2008, besteht zur Auszeichnung von Personen, die sich in **langjähriger** Ausübung ihres Berufes Verdienste um die Republik Österreich erworben haben, u.a. der Berufstitel „BAURAT honoris causa“/„BAURÄTIN honoris causa“ (BAURAT h.c./BAURÄTIN h.c.) für Personen, die auf **technisch-wissenschaftlichem, praktisch-technischem oder baukünstlerischem** Gebiet tätig sind.

Der Berufstitel "Baurat h.c."/“Baurätin h.c." ist bestimmt für Personen, die ein akademisches Studium **technisch-naturwissenschaftlicher Fachrichtung** absolviert haben oder den zur Erlangung der Befugnis eines Zivilarchitekten vorgeschriebenen Befähigungsnachweis besitzen, wenn sie

1. in der technischen Berufswelt das Ansehen eines **ausgezeichneten Fachmannes** genießen,
2. **hervorragende Leistungen** aufweisen und
3. das Professorenkollegium einer Technischen Hochschule, der Hochschule für Bodenkultur oder der Akademie der bildenden Künste gehört wurde.

Die Verleihung des Berufstitels "Baurat h.c./Baurätin h.c." soll sich nur auf **hervorragende** Vertreter ihres Berufes erstrecken. OrdnungsgemäÙe Pflichterfüllung allein kann als Begründung für die Titelverleihung nicht genügen.

Sämtliche Anträge werden im Zuge des Verfahrens auch den jeweiligen Ämtern der Landesregierung zur Begutachtung vorgelegt. Daher werden auch allfällige **Verwaltungsübertretungen** aufgedeckt und führen im Falle einschlägiger Vorstrafen (zB Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Jugendschutzgesetz oder das Arbeitnehmerschutzgesetz) dazu, dass der Titel nicht verliehen werden kann. Sollte anzunehmen sein, dass eine solche Vorstrafe vorliegt, ist es daher besser, von einem Antrag abzusehen.

Für eine Antragstellung beim Bundespräsidenten ist das **Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft** zuständig.

Die Verleihung des Berufstitels "Baurat h.c./Baurätin h.c." soll grundsätzlich frühestens **nach Vollendung des 50. Lebensjahres** erfolgen und ist grundsätzlich für Personen vorgesehen, die die **österreichische Staatsbürgerschaft** besitzen. Ausländische Staatsangehörige können nur dann in Betracht gezogen werden, wenn ihr Lebensmittelpunkt für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren in Österreich ist.

Neben der Darstellung der Verdienste, welche die Auszeichnungswürdigkeit erweisen sollen, sind die Verleihungsdaten (Datum der EntschlieÙung) aller allenfalls vorher verliehenen bundesstaatlichen Auszeichnungen (Ehrenzeichen, Berufstitel) anzuführen.

Zwischen der Verleihung von Auszeichnungen des Bundes (Ehrenzeichen, Berufstitel) soll grundsätzlich ein Zeitraum von **5 Jahren** liegen (**Interkalarfrist**); soll die Verleihung aus Anlass der Pensionierung erfolgen, verkürzt sich dieser Zeitraum auf 4 Jahre.

Es soll geprüft werden, ob im Einzelfall statt eines Berufstitels eine andere bundesstaatliche Auszeichnung verliehen werden soll. Die Annahmefähigkeit des Auszuzeichnenden muss gesichert sein.

Anträge auf Verleihung des Berufstitels sollen spätestens **vor Ablauf eines Jahres** nach Beendigung der zu würdigenden Tätigkeit gestellt werden.

Sind die Voraussetzungen für die angestrebte Titelverleihung nicht vollständig erfüllt, so kann bei Vorliegen besonderer Umstände, die die Titelverleihung gerechtfertigt erscheinen lassen, eine Ausnahmebehandlung herbeigeführt werden, wenn Beispielfolgerungen nicht zu besorgen sind.

Die Aushändigung des Verleihungsdekretes ist ehestmöglich, spätestens aber 12 Wochen nach erfolgter Resolvierung des Antrages durch den Bundespräsidenten, tunlichst gleichzeitig mit der diesbezüglichen Verlautbarung in der Wiener Zeitung, zu veranlassen. Sollte die Aushändigung innerhalb der 12 Wochen nicht möglich sein, wäre dies dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft anzuzeigen.